

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1976

Geschäftszahl

0966/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0517/69 E 21. Oktober 1969 VwSlg 7665 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Betrachtet man als "besondere Gefahren" im Sinne des § 18 Waffengesetz solche, die das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren wesentlich erheblich übersteigen, so dürfen doch an das Merkmal "wesentlich" bzw. "erheblich" nicht allzu große Anforderungen gestellt werden.

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):
0992/78 B VS 19. Oktober 1979 VwSlg 9950 A/1979 RS 1; (RIS: abwh)